

als internationales Recht und somit auch als deutsches Recht betrachtet.

Damit hat Adenauer in aller Deutlichkeit selbst zugegeben, daß gar nicht an eine Einschränkung der Willkürrechte der imperialistischen Besatzungstruppen zu denken ist, die als Büttel der imperialistischen Bourgeoisie jederzeit gegen streikende Arbeiter und die um Demokratie kämpfende Bevölkerung Westdeutschlands eingesetzt werden sollen.

Von Souveränität und Selbstbestimmung kann unter diesen Bedingungen keine Rede sein. Dafür ist z. B. weiter charakteristisch, daß in der Klausel über die Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Regelung von Streitfragen zwischen den Besatzungsmächten und Westdeutschland festgelegt ist, daß die westdeutschen Behörden keinerlei Einspruchsrecht haben bei Fragen, die Gesamtdeutschland, Berlin und die „Notstandsmaßnahmen“ der Besatzungstruppen betreffen.

## II. Die Einbeziehung Westdeutschlands in den Brüsseler Pakt

In Paris wurde die Einbeziehung Westdeutschlands in den Brüsseler Pakt beschlossen. Als im Jahre 1948 das Brüsseler Abkommen, dem England, Frankreich, Belgien, Holland und Luxemburg beitraten, abgeschlossen wurde, wurden seine aggressiven Ziele durch die Klausel verschleiert, daß sich dieses Abkommen gegen eine aggressive Gefahr seitens Deutschlands richte. Dieser Satz wurde gestrichen, und es trat zutage, daß sich die Westmächte geradewegs das Ziel der Wiedererrichtung einer aggressiven deutschen Armee mit Hilfe des Brüsseler Paktes stellen.

Es gibt keinen wesentlichen Unterschied zum EVG-Vertrag. Das geht daraus hervor, daß die militärischen Verpflichtungen Westdeutschlands dieselben sind, wie sie in dem EVG-Vertrag vom 27. Mai 1952 festgelegt waren: Demzufolge soll es in Westdeutschland eine Armee mit einer Anfangsstärke von 500 000 Mann mit eigenen Panzern, schweren Waffen usw. geben. Westdeutschland soll bereits von Anfang an über eine eigene Luftwaffe und eine eigene Kriegsflotte verfügen. Außerdem wurde beschlossen, daß Westdeutschland monatlich 600 Millionen DM für die Wiederaufrüstung und innerhalb der ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrags noch einmal zusätzlich 3,2 Milliarden DM zu zahlen hat.

Es gibt zwar einige Zusatzprotokolle, die das Verbot der Produktion von Atomwaffen, chemischen und bakteriologischen Waffen, von schweren Kriegsschiffen, ferngelenkten Geschossen und strategischen Bombern in Westdeutschland vorsehen. (Solche Abmachungen haben nicht nur das Ziel, den Massen Sand in die Augen zu streuen, sondern entspringen zweifellos dem Wunsch der Monopole anderer westlicher Länder, durch die Lieferung dieser Waffen an Westdeutschland Riesensummen zu verdienen.) Ebenso ist die Einrichtung von Kontrollinstanzen vorgesehen.

Die Bestimmungen der entsprechenden Protokolle enthalten jedoch kein Verbot der Einfuhr der für Westdeutschland nicht zugelassenen Waffen.

Die Bestimmungen von Zusatz II zum Brüsseler Pakt lassen es ausdrücklich zu, daß in Westdeutschland die Vor-

bereitungen zur Produktion von ABC-Waffen auf industriellem und wissenschaftlichem Gebiet durchgeführt werden. Und laut Zusatz I kann auf Empfehlung des zuständigen NATO-Oberbefehlshabers durch eine Zweidrittelmehrheit des Rates der „Westeuropäischen Union“ das Verbot zur Herstellung von ferngelenkten Geschossen, schweren Kriegsschiffen, strategischen Bombern und anderen schweren Waffen eingeschränkt, bzw. aufgehoben werden.

Angesichts dieser Tatsache sah sich vor kurzem selbst der Militärspezialist der „New York Times“, Hanson Baldwin, zu dem folgenden Eingeständnis gezwungen: „Die Kontrollen in bezug auf die deutsche Wiederbewaffnung, wie sie durch die neuen Verträge vorgesehen sind, haben mehr mit Irreführung als mit Sicherheit zu tun. Sie können nämlich nicht im geringsten verhindern, daß Westdeutschland die stärkste militärische Macht in Westeuropa wird, und daß ein Typ von deutschem Generalstab wieder aufkommt, der alle Gefahren des Chauvinismus in sich birgt.“

Die Westmächte heben in ihren Veröffentlichungen immer wieder hervor, daß sich Westdeutschland in einer Erklärung verpflichtet habe, „niemals zu Gewalt zu greifen, um die Wiedervereinigung Deutschlands oder die Änderung der jetzigen Grenzen der Bundesrepublik herbeizuführen und jeden Streit, der zwischen der Bundesrepublik und den anderen Staaten entstehen kann, mit friedlichen Mitteln zu lösen“. Die Erfahrungen aus der Hitlerzeit zeigen, was solche leeren Versprechungen revanchelüsterer und militaristischer Generale wert sind. Die Einbeziehung Westdeutschlands in den Brüsseler Pakt bedeutet, daß Westdeutschland unbegrenzt aufgerüstet wird. Das heißt, daß die Monopole von Rhein und Ruhr durch das große Aufrüstungsprogramm nicht nur die westdeutsche Bevölkerung in viel stärkerem Maße ausplündern werden, sondern daß sie gleichzeitig durch die Aufstellung einer reaktionären Armee ein gefährliches Mittel in die Hand bekommen, um die demokratischen Kräfte gewaltsam zu unterdrücken und zu versuchen, ihre expansionistischen Ziele nach dem Osten wie nach dem Westen mit Hilfe kriegerischer Abenteuer zu verwirklichen.

## III. Die Einbeziehung Westdeutschlands in den Nordatlantikpakt

Das Charakteristische der neuen Kriegspläne besteht in der direkten Eingliederung Westdeutschlands in den Nordatlantikpakt.

Zur gleichen Zeit, als das Protokoll über die Eingliederung Westdeutschlands in die NATO veröffentlicht wurde, erklärte der NATO-Rat in einem Kommuniqué, daß „der Nordatlantikpakt die wichtigste Grundlage für die Außenpolitik aller Militärregierungen bleibt“. Westdeutschland soll also auch von dieser Seite an die amerikanische Kriegspolitik gebunden werden. Die Mitgliedschaft in der NATO bedeutet, daß die Westmächte laut Artikel 4 des NATO-Vertrags jederzeit mit Waffengewalt gegen ein beabsichtigtes Ausscheiden Deutschlands aus der NATO und somit auch gegen eine grundsätzliche Abkehr von der Kriegspolitik der USA vorgehen können. Es klingt wie Hohn, wenn in der Präambel zu dem Protokoll behauptet wird, daß durch den Beitritt eines remilitarisierten Westdeutschlands zur